



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 20, 2005

2005

BOZELHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 20

2005


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
maggoschitz@holzhausen.at
Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2006 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at

Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

INHALTSVERZEICHNIS

Alette V. B a k k e r s, Anita T. J. K o o r n, Ward C. M. W a r m o e s - k e r k e n (Leiden): Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas (Tafel 1)	1
Loredana C a p p e l l e t t i (Wien): Le monete „lupine“ dei Lucani ...	11
Herbert H e f t n e r (Wien): Marius und der Eid auf das Ackergesetz des Saturninus. Zu Appian, <i>Bella civilia</i> I 29–31 und Plutarch, <i>Marius</i> 29 ..	23
Enver H o x h a j (Prishtina): Mythen und Erinnerungen der albanischen Nation. Illyrer, Nationsbildung und nationale Identität	47
Stefan L i n k (Paderborn), Die spartanische Kalokagathia — nur ein böser Witz? Zur Deutung von Thuk. 4, 40, 2	77
Christa M a y e r (Wien): Zum Schriftbild ephesischer Inschriften aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert (Tafeln 2–9)	87
Fritz M i t t h o f (Wien): Zwei Mietverträge aus Herakleopolis (Tafeln 10–11)	101
Fritz M i t t h o f (Wien): Zum Steuerekodex P.Louvre II 122	111
Federico M o r e l l i (Wien): Nochmals P.Paramone und Restaurierung. Nachträge zu P.Paramone 17	115
Jacek R z e p k a (Warszawa): <i>Koine Ekklesia</i> in Diodorus Siculus and the General Assemblies of the Macedonians	119
Patrick S ä n g e r (Wien): Die Eirenarchen im römischen und byzanti- nischen Ägypten	143
Michael P. S p e i d e l (Honolulu): The Origin of the Late Roman Army Ranks	205
Argyro B. T a t a k i (Athen): The Sea as a Factor for the Formation of Greek Personal Names	209
Kerstin B ö h m, Ekkehard W e b e r (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca 2005</i>	217
Bemerkungen zu Papyri XVIII (<Korr. Tyche> 522–525)	259
Buchbesprechungen	263
Géza A l f ö l d y, <i>Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina</i> . Stuttgart 1999 (G. Dobesch: 263) — Hans-Georg B e c k, <i>Das byzantinische Jahrtausend</i> . München 1994 (G. Dobesch: 265) — Holger K o m n i c k, <i>Die Münzprägung von Nicopolis ad Mestum, Griechisches Münzwerk</i> . Berlin 2003 (K. Strobel: 268) — Thomas K r u s e, <i>Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.)</i> . München, Leipzig 2002 (F. Beutler: 270) — Luigi L o r e t o, <i>Guerra e libertà nella repubblica romana. John R. Seeley e le radici intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme</i> . Roma 1999 (G. Dobesch: 272)	

— Ruth S t e p p e r, *Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester*. Stuttgart 2003 (K. Strobel: 274) — Elfriede S t o r m, *Massinissa. Numidien im Aufbruch*. Stuttgart 2001 (M. Gerhold: 281) — S t r a b o n, *Geographika Bd. 2, 3 und 4. Übersetzt und eingeleitet von Stefan R a d t*. Göttingen 2003–2005 (M. Rathmann: 285) — Lothar W i e r s c h o w s k i, *Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.* Stuttgart 2001 (G. Dobesch: 287) — Carola Z i m m e r m a n n, *Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum*. Bonn 2002 (M. Donderer: 290)

Indices 293

Eingelangte Bücher 297

Tafeln 1–11

ALETTE V. BAKKERS – ANITA T. J. KOORN
WARD C. M. WARMOESKERKEN

Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas

Tafel 1

P.Vindob. G 14047
Herakleopolites

25,8 × 27,9 cm

20. Jan. 603 n. Chr.

Der allgemeine Erhaltungszustand des Papyrus ist gut. Oben, links und rechts sind Teile des originalen Randes erhalten, unten ist der Papyrus unregelmäßig abgebrochen, wodurch das Ende des Textes in Verlust geraten ist. Von den untersten erhaltenen Zeilen gibt es nur noch geringe Reste. Zudem weist das Blatt einige Fehlstellen unterschiedlicher Größe auf. Vor allem in den Z. 1–6 und Z. 1–8 gibt es zwei größere Lücken, durch die in jeder Zeile etwa 11–12 Buchstaben verlorengegangen sind. An den gleichen Stellen finden sich ab Z. 20 wieder Lücken in einer Größe von mindestens 6 Buchstaben. Eine waagrechte Faltung verläuft ca. 12,5 cm vom oberen Rand. Die byzantinische Geschäftsschrift ist regelmäßig und deutet auf einen geübten Schreiber hin. Diesem sind aber manche iotazistische Schreibfehler und Verwechslungen von ο und ω sowie ου und ω unterlaufen. Einige vergessene Buchstaben wurden über der Zeile nachgetragen. Schwarze Tinte.

- 1 → ϣ Ἐν ὀ[νό]ματι τῆ[ς] ἀγίας τριάδος πατ]ρῶς καὶ υἱοῦ καὶ ἀγίου πνε[ύ-
ματος] καὶ τῆς δεσποίνης
2 ἡμῶ[ν τῆς] θε[ο]τοκίου καὶ πάντων] τῶν ἁγίων, βα[σι]λειᾶς τοῦ θ[ε]ο-
τάτου καὶ εὐσεβ[ε]στάτου
3 ἡμῶν δ[ε]σ[π]οτ[ῆ]τος Φλ[α]ουίου) Φωκᾶ τ]οῦ αἰωνίου Ἀυγο[ύ]στου (καὶ)
αὐτοκρά[το]ρος ἔτο[υ]ς] πρώτου
4 ἁ, Τῦβι κδ ἀρχ[ῆ] τῆς εὐτυχοῦς] ἔκτης ζ ἰνδ[ικτίωνος], ἐν [Λευκογί]ω
κτῆμ[α]τι. Ἀυρήλιος
5 Ἀπόλλων τω[± 10] π[± 4] .. υἱὸς τοῦ μακαρίου ?] Μηνᾶ, ἐξῆς
ὑπο-
6 γράφον ἰδίᾳ χειρὶ ἀπὸ τ]οῦ Λευκογ[ί]ου] κτῆμ[α]τος τοῦ Ἡρακλ[ε]ου-
πολίτου νομο[ῦ]

Wir möchten dem mittlerweile in den Ruhestand getretenen Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, Hermann Harrauer, herzlich danken für die freundlich gestattete Publikationsgenehmigung. Besonderen Dank schulden wir Klaas A. Worp (Leiden), der den Text mit uns in einem Seminar behandelte und uns dazu angeregt hat, ihn zu veröffentlichen. Fritz Mitthof danken wir für wertvolle Anregungen zu Lesung und Verständnis des Textes.

- 7 Αὐρηλίῳ Ναρράου τῷ καὶ Παπᾶ υἱῷ τ[ο]ῦ μ[ακαρίου ἅ]πα Πνᾶς
καὶ αὐτῷ
- 8 ἀπὸ τ[ο]ῦ αὐτοῦ κτήματος καὶ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ χα[ίρειν. Ὁ]μολογῶ
ἐσχη-
- 9 κέναι με παρὰ σοῦ δι[ὰ] χειρὸς καὶ χρεοστειν σ[οι εἰς ἰδί]αν μου καὶ
ἀναγκαίαν
- 10 χρεῖαν χρυσοῦ λίτρας ἡμισυ ζυγ(ῶ) ἐσοῦ τοῦ προ[οιρη]μένου Παπᾶ
'Αλεξ(ανδρείας),
- 11 χρ(υσοῦ) νο(μισμάτια) μη ζυγ(ῶ) σου 'Αλεξ(ανδρείας) κεφαλαίου,
τὴν δὲ τούτων ἀπόδωσιν καὶ συμπλήρ-
- 12 οσίην σοι ποιήσομαι σὺν Θεῷ μου ἐν μηνὶ Μεσουρῆ τῆς αὐτῆς εἰς ἰνδ(ικ-
τίωνος)
- 13 ἀτοκεῖ, [π]αρὰ τᾶυ[τ]α μηδὲ γενάμενος καὶ μὴ δοῦναί σοι τοῦ εἰρη-
μένου σου
- 14 χρέος ἀτοκεῖ ἐν τῷ αὐτῷ μηνὶ Μεσουρῆ τῆς εἰς ἰνδ(ικτίωνος), ἐξουσίαν
σου
- 15 ἔχειν δικαίον ὑποθήκης τῶ πέμτον μου μέρος ἐν τῷ ἀρτωκοπίῳ
καὶ τῶ πέμτου μέρος εἰς τὴν ἀποθήκην καὶ τῶ αἰροῦντί μου μέρος
- 16 ἐκ τῶν τετραπόδων, ὅτε σε ταῦτα διακατέχειν καὶ πράττειν
- 17 ἐπ' αὐτ[ῶ]ν ἀδε[ῶς] καὶ ἀδιακολύτως, ἀνεφωμένον δὲ τ[ο]ῦ ἀρτο-
κοπίου
- 19 [εἰ]ς ν[ό]τον κ[αὶ εἰ]ς βορρᾶ εἰς τὰς δημο[σί]ας ὄδους καὶ τὴν αὐτὴν
- 20 ἀποθή[κην] πρὸς νότου βλέπουσ[αν εἰς τ]ῆς αὐτῆς δημοσίας ὄδος
- 21 καὶ ἐπ[ὶ τὰ ἀντι]κ[ρὸν] κείμ[εν]α μέρ[η τῆς προ]ε[πι]ρημένης ἀποθήκ(ης)
- 22 καὶ τῶ [± 15] ἀρτουπ[ο]ίαις ? εἰς τὸ ἴδι[ο]ν ἀναστέλλεσθαι
- 23 [. . .] [± 15] τοῦ εἰρημ[ένου] χρ[έος] καὶ μὴ ἐξ[ε]ῖναί
- 24 [μοι ταῦτα πωλεῖν οἰκονομεῖν ὑποτί]θεσθαι ἄχρει συμπλη[η-]
- 25 [ρώσεως]ης ὁ[μολο]γογίας
- 26 [. . .] [. . .]

Verso:

27 → * Γραμμά(τιον) χρ(υσοῦ) λ(ίτρας) (ἡμισυ) [

1. δεσποίνῃ *pap.* 3. *l.* πρώτου 4. *ā pap.* 5–6. *l.* ὑπογράφων 6. *l.* Ἡρακλεοπολίτου 9. *l.* χρεωστειν; ἀναγκαί *pap.* 10. *l.* ἡμισυ 11–12. *l.* συμπλήρωσιν 12. und 14. *l.* Μεσορῆ 13. und 14. ἀτοκέ (cf. *comp. ad loc.*) 14. *l.* χρέους; σε 15. *l.* δικαίω; τὸ πέμτον; ἀρτωκοπέφ 16. *l.* τὸ πέμτον; τὸ αἰροῦν μοι 17. ὅτε *pap.*, *l.* ὅστε σε oder ἐφ' ὧτέ σε; πρατ'τειν *pap.* 18. *l.* ἀδιακολύτως; ἀνεφωμένου; ἀρτωκοπέου 19. βορᾶ *pap.*, *l.* βορρᾶν; δημοσίας 20. *l.* νότον; τὴν / τὰς αὐτὴν / -τὰς δημοσίαν / -σίας ὄδον / -δους 22. *l.* ἀρτωποίαις; ἀναστέλλεσθαι 23. *l.* χρέους 24–25. *l.* ἄχρι συμπληρώσεως 25. *l.* ὁμολογίας

„Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und unserer Gebieterin, der Gottesmutter, und aller Heiligen! Im ersten (1.) Jahr der Regierung unseres überaus gottgefälligen und gottesfürchtigen Herrschers Flavius Phocas, allzeit Augustus und Imperator, am 24. Tybi zu Beginn der glücklichen sechsten (6.) Indiktion, im Anwesen Leukogion. Aurelius Apollon, [– –] Sohn des seligen Menas, hierunter mit eigener Hand unterschreibend, aus dem Anwesen Leukogion des Herakleopolitischen Gaus, an Aurelius Naaraus alias Papas, Sohn des seligen Apa Pnas, ebenfalls aus demselben Anwesen und demselben Gau, Grüße. Ich erkläre, daß ich von Dir in bar für meinen eigenen und dringenden Bedarf empfangen habe und Dir schulde ein halbes Pfund Gold in dem von Dir, dem oben erwähnten Papas, (verwendeten) alexandrinischen Standard, (das macht) an Kapital 48 Nomismatia Gold in Deinem alexandrinischen Standard. Deren Rückgabe und Abzahlung werde ich Dir — mit Hilfe meines Gottes — im Monat Mesore derselben 6. Indiktion ohne Zinsen leisten. Falls das entgegen dieser (Vereinbarung) aber nicht geschieht und Dir die oben erwähnte Schuldsumme nicht in eben diesem Monat Mesore der 6. Indiktion ohne Zinsen zurückerstattet wird, dann hast Du aufgrund des Pfandrechtes die Verfügungsgewalt über den mir gehörenden fünften Teil in der Bäckerei und den fünften Teil an dem Lagerhaus und den mir gehörenden Anteil an den Tieren, auf daß Du diese Sachen in Beschlag nimmst nach freiem Ermessen und ungehindert die Vollstreckung an ihnen durchführst. Die Bäckerei ist nach Süden und nach Norden auf die öffentlichen Straßen hin geöffnet, und das nämliche Lagerhaus blickt auf der Südseite auf dieselbe öffentliche Straße und auf die gegenüber liegenden Teile des genannten Lagerhauses und [– –] der Brotherstellung (?) für sich zu vereinnahmen [– –] der genannten Schuldsumme, und es ist mir nicht gestattet, diese Sachen zu verkaufen, zu vermieten oder zu verpfänden bis zur vollständigen Rückzahlung [– –] Vertrages [– –]“.

Verso: „Schuldurkunde über ein halbes Pfund Gold [– –]“.

Die Urkunde enthält einen Darlehensvertrag zwischen Aurelius Apollon als den Schuldner und Aurelius Naaraus alias Papas als Gläubiger. Der geliehene Betrag beläuft sich auf ein halbes Pfund Gold oder 48 Solidi „in Deinem (d.h. in dem von Dir verwendeten) alexandrinischen Standard“. Aurelius Apollon gibt als Pfand den fünften Teil einer Bäckerei sowie das Fünftel eines zu dieser Bäckerei gehörenden Lagerhauses und den ihm zustehenden Anteil an einer Gruppe von Arbeitstieren, vielleicht auch einen Anteil an der Produktion (s. Komm. zu Z. 22). Der Schreiber der Urkunde scheint mit Darlehensverträgen nicht sonderlich vertraut gewesen zu sein¹. Einige Male verwendet er eigenartige, im Urkundenformular unübliche Formulierungen.

¹ Zu den Darlehensverträgen aus der byzantinischen Zeit generell vgl. G. Mickwitz, *Geld und Wirtschaft im Römischen Reich des vierten Jahrhunderts n. Chr.*, Helsingfors 1932, bes. S. 207–225; A. C. Johnson, L. C. West, *Byzantine Egypt: Economic Studies*, Princeton 1949, bes. S. 167–172; H. Preissner, *Das verzinsliche und das zinslose Darlehen*

Der Papyrus gibt an erster Stelle Anlaß zu der Frage, wer die beiden Männer sind, die über den enormen Betrag von einem halben Pfund Gold oder 48 Solidi verfügen bzw. soviel Geld benötigen. Die Frage ist leider nicht zu beantworten, denn weder findet sich im Text ein Hinweis auf die wirtschaftlich-sozialen Hintergründe der beiden Personen, noch wird deutlich, welchen Beruf sie ausübten oder ob sie ein Amt bekleidet haben. Anscheinend handelt es sich um Privatleute, wobei es freilich unüblich ist, daß eine Privatperson so viel Geld ausleihen bzw. für dessen Rückzahlung haften konnte. Mickwitz (o. Anm. 1) verzeichnet in seiner Liste von Darlehensurkunden für die Jahre ab 500 n. Chr. nur wenige Texte, die eine Summe von mehr als 10 Solidi betreffen². Unklar bleibt auch, welcher Betrag eigentlich ausgeliehen wird: Der Gegenwart von einem halben Pfund Gold (Z. 10) beträgt nämlich 36 Solidi; hier werden jedoch 48 Solidi (Z. 11) berechnet, s. u. Komm. zu Z. 13. Ferner bleibt ungewiß, wie man ζυγῶ ἐσοῦ/σου Ἀλεξανδρείας (Z. 10 und 11) verstehen soll.

Der Aufbau der Urkunde ist nach folgendem Schema gestaltet:

Z. 1–2: Invokation

Z. 2–4: Datierung und Errichtungsort

Z. 4–8: Beschreibung der beteiligten Parteien:

Z. 4–6 Darlehensnehmer, Z. 7–8: Darlehensgeber

Z. 8–13: Beschreibung der Transaktion:

Z. 8–11: Darlehenssumme (ein halbes Pfund Gold)

Z. 11: zurückzahlender Betrag (48 Solidi)

Z. 11–13: Rückzahlungstermin und Zinsen

Z. 13–14: Strafklausel für Verzug bei der Rückzahlung

Z. 14–22: Beschreibung des zu stellenden Pfandes

Z. 22–26: Verbot, das Pfand während der Laufzeit des Darlehens zu veräußern.

Verloren sind die im Anschluß daran zu erwartenden Unterschriften des Darlehensnehmers, der Zeugen und des Notars.

Von Interesse sind die chronologischen Angaben der vorliegenden herakleopolitanischen Urkunde. Der Papyrus wurde in einem 1. Regierungsjahr und während einer 6. Indiktion geschrieben. Dies ergibt ein Datum unter Phocas, dem einzigen Kaiser mit seinem ersten Jahr in einer sechsten Indiktion: Jahr 1 = 602/3; die 6. Indiktion bezieht sich gleichfalls auf 602/3.

Phocas war ab dem 23. November 602 Kaiser. Nach Z. 3–4 ist der Papyrus in seinem ersten Regierungsjahr am 24. Tybi, d.h. am 20. Januar 603 errichtet worden. Das beweist jedenfalls, daß innerhalb von zwei Monaten nach seiner Thronbesteigung in Konstantinopel auch im Herakleopolites bekannt geworden war, daß Phocas der

in den byzantinischen Papyri des 6/7. Jahrhunderts, Jur. Diss. Erlangen 1956; C. Préaux, *Prêt d'or byzantin du Brooklyn Museum (P.Brooklyn gr. 2)*, CdÉ 36 (1961) 353–364.

² SPP XX 139 (Ars., 531); PSI I 76 (Alex., 572 oder 573, vgl. BL VIII 392); P.Cair. Masp. II 67126 (Konstantinop., 541); P.Lond. III 1007a (Antaiop., 552–555); SPP III 134 und BGU III 796 (beide Gebelen, letztes Viertel des 6. Jh., vgl. BL VIII 34).

neue Kaiser sei. Diese Nachricht kam also, wenn man die Schwierigkeiten der Seefahrt während der Wintermonate in Betracht zieht, ziemlich rasch bis nach Ägypten, die südlichste Provinz des Reiches. Der nächstfolgende Text, der ein Errichtungsdatum unter Phocas trägt, ist BGU II 365 (Ars.) vom 6. Februar 603.

Unsere Urkunde stellt aber wohl nicht den allerersten unter Phocas zu datierenden Papyrus dar. SB XVI 12604 (Jahr 1, Χοῦάκ κε, ζ ἰνδικτίωνος), aus dem Hermopolites, wurde vom Erstherausgeber in die Regierungszeit des Phocas, auf den 21. Dez. 602 datiert, d.h. 28 Tagen nach dem Anfang seines Kaisertums. Das Datum dieses Textes ist jedoch angezweifelt worden, vgl. J. R. Rea, *P.Oxy. LVIII*, S. 60f. sowie N. Gonis, *Some Egyptian Datings from the Reign of Phocas*, in: T. Gagos, R. S. Bagnall, *Essays & Texts in Honour of J.D. Thomas*, Oxford 2001, S. 258f. Am 20. Dez. 602 (d.h. um einen Tag früher) war nämlich die Machtübernahme des Phocas in Konstantinopel anscheinend noch nicht in Arsinoë bekannt, denn in P.Grenf. II 88 findet sich an diesem Tag noch die alte Regierungsjahrformel des Kaisers Mauricius. Zudem wurde eingewendet, daß die Lesung der Indiktionszahl in SB XVI 12604 nicht gesichert wäre: zur Problematik im allgemeinen vgl. Rea, *op. cit.*, S. 60: „unlikely to be resolved“.

Die Nachricht von Phocas' Machtübernahme erreichte Alexandria etwa am 6. Dez. 602 (neun Tage nach Mauricius' Ermordung am 27. Nov. 602; vgl. Rea, *op. cit.*, S. 60) und verbreitete sich von da weiter durch Ägypten. Rea und Gonis meinen, daß die Nachricht und die adaptierte Regierungsformel Arsinoë schneller als Hermupolis erreicht haben müßten, weil das Fayum näher zu Alexandria liegt als Hermupolis. Da aber P.Grenf. II 88 noch die Intitulatio des Mauricius aufweist, konnte die Nachricht bezüglich Phocas schwerlich schon am nächsten Tag in Hermupolis bekannt gewesen sein, und deshalb sollte das Datum von SB XVI 12604 anders angesetzt werden. Gonis versucht das Problem zu lösen, indem er die Indiktionsziffer eher als ζ denn als ζ lesen möchte. Dabei unterstellt er dem Schreiber allerdings auch einen Fehler in der Angabe des Regierungsjahres; dieser habe ἔτους πρώτου anstelle von ἔτους δευτέρου geschrieben. Anhand dieser Argumentation kommt er dazu, SB XVI 12604 auf den 21. Dez. 603 zu datieren. Wir halten jedoch die Neulesung der Indiktionsziffer nicht für zwingend richtig und eine Problemlösung mittels Unterstellung eines antiken Schreibfehlers für bedenklich; genauso gut könnte man doch meinen, daß der Schreiber von P.Grenf. II 88 irgendeinen Fehler gemacht habe.

Betrachtet man die Datierungen derjenigen byzantinischen Papyri, die als erste eine neue Regierungsformel aufweisen, fällt auf, daß ab dem Jahre 537 von den sechs neuen Kaisern³ vier Mal⁴ die neue Formel früher im Hermopolites als im Arsinoites belegt ist. Es gibt also keinen Grund, um auf der Basis von P.Grenf. II 88 anzunehmen, daß SB XVI 12604 auf den 12. Dez. 603 statt auf den 12. Dez. 602 zu datieren sei.

³ Inklusiv der Regierungen des Phocas und Heraclius (Alleinregierung), aber mit Ausnahme von Heraclius & Sohn/Söhnen. Justinianus ordnete am 31. Aug. 537 an, daß jeder Vertrag an erster Stelle nach dem Kaiserjahr datiert sein müsse. Zuvor gar es fast ausschließlich Konsuldatierungen, vgl. CSBE², S. 45, Anm. 11.

⁴ Vgl. neben SB XVI 12604 auch SB VI 7340, CPR XIX 33 und SBXVI 12866; s. ferner CSBE², App. F, S. 252–271.

1–2. Die Verwendung einer Invokationsformel war in Mittelägypten ab September 591, in Oberägypten ab dem Juli 592 üblich, vgl. R. S. Bagnall, K. A. Worp, CSBE², 102. Unter Kaiser Phocas gibt es eine Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit und der Gottesmutter Maria, davor gab es Invokationen mit dem Namen Christi. Die Invokationsformel im vorliegenden Text ist eine Variante der Standardformel 3C (vgl. CSBE², Kap. 10 und App. H, S. 291), aber wie in P.Prag. II 175 (Ars., ebenfalls vom Jahre 602/3) ist auch in diesem Text καὶ ὁμοουσίου ausgelassen.

2–4. Zur Datumsformel vgl. CSBE², Kap. 6 und App. F, S. 266, Formel 6. Für die seltsame Verbindung von ἀρχή mit einem Datum im Tybi vgl. CSBE² 115, wo nur ein Parallellfall verzeichnet wird (ASAE 23 [1925] 57: Tybi 9 einer 9. Indiktion; die genaue Herkunft dieses Textes ist unbekannt). Weil das Indiktionsjahr im Herakleopolites schon im Thoth anfängt (vgl. CSBE² 33), d.h. 4 Monate zuvor, ist eine solche ἀρχή-Angabe noch so spät im Indiktionsjahr sowieso auffallend. Wir wissen nicht, was dem Schreiber unseres Textes hierbei vor Augen stand.

Zur Wiedergabe des Adjektivs εὐτυχής, eine gerade im Herakleopolites übliche Qualifikation der Indiktion in einer Datierungsformel, vgl. K. A. Worp, CdÉ 59 (1984) 346f.

4 und 6. Zum Toponym Λευκόγιον im allgemeinen vgl. M. Falivene, *The Herakleopolite Nome* (Am.Stud.Pap. 37), Atlanta 1998, 119–122. Die Ortschaft wird zumeist als κώμη oder ὄρμος Λευκογίου bezeichnet; eine Angabe κτήμα Λευκογίου findet sich aber auch in CPR VI 7 und P.Dubl. 24.

5. Zwischen dem Namen Ἀπόλλων und dem Substantiv υἱός dürfte wohl eine (längere) Berufsangabe gestanden sein; vgl. etwa BGU II 368, 12 und 371, 4.

7. Der Personennamen Νααράους erscheint in unterschiedlichen Buchstabierungen als Να(α)ρά(ο)υς, Ναρωοῦς usw. Für einen Naaraus gerade in Leukogion vgl. P.Dubl. 24 (6. Jh.). Der hier erwähnte Naaraus alias Papas ist sonstwo nicht bekannt.

Παπῆ und Πνᾶς: Diese Namen sind in den Papyri nicht unüblich, vgl. die *DDBDP*: Παπῆς: 40 Belege, Πνᾶς, Πνᾶσις: 29 Belege). Zum Titel ἄπα vgl. T. Derda, E. Wipszycka, *L'emploi des titres abba, apa et papas dans l'Égypte byzantine*, *JJP* 24 (1994) 23–56.

8–9. In Z. 8 beginnt der eigentliche Vertragstext mit ὁμολογῶ ἐσχηκέναι με παρὰ σοῦ κτλ. Das Personalpronomen με ist grammatikalisch eigentlich überflüssig, aber es gibt noch über zwanzig andere Belege für die Wortverbindung ἐσχηκέναι με παρὰ σοῦ διὰ χειρὸς κτλ. Wahrscheinlich ist diese Formel auch in CPR X 120, 9 zu ergänzen; lies: με παρ[ὰ σοῦ διὰ] χειρὸς, statt με παρ[αχρήμα διὰ] χειρὸς κτλ.

10–13. Der Darlehensvertrag betrifft den Betrag von χρυσοῦ λίτρας ἥμισυ, d.h. ein halbes Pfund in Gold, gewogen ζυγῶ ἐσοῦ/σου Ἀλεξανδρείας. Diese Wortverbindung ist einzigartig, wie übrigens auch schon die Wortverbindung ζυγῶ ἐσοῦ. Wenn es sich um eine Transaktion mit Goldmünzen handelt, wird in den Papyri regelmäßig angegeben, welchen ζυγός man verwendete. Man unterscheidet drei Typen von „Münzstandards“: der δημόσιος ζυγός, der ἰδιωτικὸς ζυγός, und der ζυγὸς Ἀλεξανδρείας, vgl. dazu P.Münch. I, S. 36–38; L. C. West, A. C. Johnson, *Currency in Roman and Byzantine Egypt*, Princeton 1944, 154f.; K. Maresch, *Nomisma und Nomismatia*, Opladen 1994, *passim*. Es ist nicht möglich, den ζυγὸς ἐσοῦ/σου mit dem ἰδιωτικὸς ζυγός zu identifizieren, da man den letzteren eigentlich nur im Oxyrhynchites verwendete. Zu dieser Beobachtung gibt es anscheinend nur eine Ausnahme: SB XVIII 13928, ein Papyrus aus dem Hermopolites, aus dem 6./7. Jh. Hier erklärt ein Schiffer den Komarchen des Dorfes Sinarchebis, daß er von ihnen

χρυσίου ὑξιοτικῶ (l. ιδιωτικῶ) ζυγῶ εὔσταθμα ἕξ ἡμισυ μ(όνα) als Transportlohn empfangen hat (Z. 5–6). Wir halten es für möglich, daß der Mann tatsächlich aus dem benachbarten Oxyrhynchites kam und beim Ausstellen der Quittung im Hermopolites eine ihm aus seinem Heimatgau bekannte Wortverbindung verwendete. Was jedoch mit der Wortverbindung ζυγῶ ἐσοῦ/σου Ἀλεξανδρείας in unserem Text gemeint ist, läßt sich nur vermuten: Ein Wägegewicht nach alexandrinischem Standard im Besitz des Gläubigers?

12. Aurelius Apollon verspricht, das von ihm geliehene Geld σὺν Θεῷ μου zurückzuzahlen. Die Hinzufügung des Elements μου nach σὺν Θεῷ ist unüblich. Waren die beiden am Vertrag beteiligten Personen vielleicht unterschiedlicher Religion und könnte gemeint sein, daß der Gott der einen Partei nicht auch der Gott der anderen Partei war (weil z.B. die eine Partei christlichen, die andere jüdischen Glaubens war)? Dann würde man aber irgendwo zuvor im Text eine diesbezügliche Angabe erwarten.

13. ἀτοκεί: Der geliehene Betrag soll „zinslos“ sein, wenn er zum vereinbarten Rückzahlungstermin (im Monat Mesore) zurückerstattet wird. Die zurückzuzahlende Summe wird in Z. 11 explizit erwähnt, wenngleich ohne das übliche γίνεται: es findet sich nur eine Angabe χρ(υσοῦ) νο(μισμάτια) μη, „48 Solidi an Gold“. War jedoch das Darlehen wirklich zinslos? Aurelius Apollon hat ein halbes Pfund Gold (also 36 Solidi) als Darlehen bekommen, während er aber 48 Solidi zurückzahlen sollte. Zwei Interpretationsmöglichkeiten eröffnen sich: Einerseits könnte es sein, daß die Zinsen tatsächlich im zurückzuerstattenden Betrag bereits enthalten sind, wie das öfters geschah, vgl. P. W. Pestman, *Loans Bearing no Interest*, JJP 16/17 (1971) 7–29. Das würde einen Zinssatz in der illegalen Höhe von 33% per acht Monate bzw. 50% per Jahr bedeuten. Man kann ein solches Darlehen freilich unmöglich als ἄτοκος / ἀτοκί bezeichnen. Ein völlig zinsloses Darlehen von 36 Solidi ist jedoch auch kaum zu erwarten, denn 36 Solidi sind wirklich viel Geld. Andererseits wäre denkbar, daß bei der Erwähnung des geliehenen Betrages nach χρυσοῦ λίτρας ἡμισυ eine Bruchzahl ausgelassen wurde. So würde z.B. ἕκτον (d.h. $\frac{1}{6}$ Pfund Gold = 12 Solidi) den Unterschied zwischen 36 und 48 Solidi wettmachen. Allerdings scheint es unglaublich, daß der Schreiber gerade bei der wichtigsten Angabe des Vertrages einen so schwerwiegenden Fehler begangen haben sollte. Eher leuchtet es ein, daß die unklare Formulierung die viel zu hohen Zinsen vertuschen sollten.

[π]αρά ταῦ[τ]α μηδὲ γενάμενος κτλ.: Dies ist der Anfang einer Strafklausel für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung. Wenn der Termin der Rückzahlung im oben erwähnten Monat Mesore gekommen ist, die bis dahin (angeblich) zinslose Schuldsumme aber noch nicht zurückerstattet ist, dann steht dem Gläubiger nach Pfandrecht (δικαίῳ ὑποθήκης) der dem Schuldner gehörende fünftel Teil einer Bäckerei zur Verfügung. Im Kontext einer Strafklausel begegnet normalerweise kein Konditionalsatz mit εἰ und μή; eher wäre mit einem Genitivus absolutus zu rechnen. Vielleicht wollte der Schreiber etwas schreiben wie παρά ταῦτα (τούτου) μηδὲ γενάμενος καὶ μὴ δοθέντος σοι τοῦ τοῦ εἰρημένου σου χρέους ἀτοκεῖ ἐν τῷ αὐτῷ μηνὶ Μεσουρή τῆς ς ἰνδ(ικτίωνος), („Falls dies entgegen dieser (Vereinbarung) aber nicht geschieht und Dir die oben erwähnte Schuldsumme nicht in eben diesem Monat Mesore der 6. Indiktion ohne Zinsen zurückerstattet wird, daß dann ...“). Gegebenenfalls hätte er aber die Standardformel eines Darlehensvertrags ungenau kopiert und dabei Fehler im Griechischen begangen.

14–15. Die Wendung ἐξουσίαν σου (l. σε) ἔχειν κτλ. hängt von ὁμολογῶ in Z. 8 ab.

15–17. Der Schreiber verwendet bei jedem Teil des Pfandes eine andere Präposition, vgl. (μέρος) ἐν τῷ ἀρτοκοπιῷ, εἰς τὴν ἀποθήκην und ἐκ τῶν τετραπόδων.

15. Vielleicht ist in der Mitte der Zeile etwas *supra lineam* hinzugefügt, oder die Tinte ist ausgelaufen.

Zu ἀρτοκοπεῖον vgl. E. Battaglia, 'Artos', *il lessico della panificazione nei papiri greci*, Milano 1989, 142–144.

16. Die ἀποθήκη war wohl das Lagerhaus der Bäckerei, wo das Mehl (und Futter für die Tiere?) eingelagert war; vgl. allgem. G. Husson, *OIKIA: Le vocabulaire de la maison privée en Égypte d'après les papyrus grecs*, Paris 1983, 41.

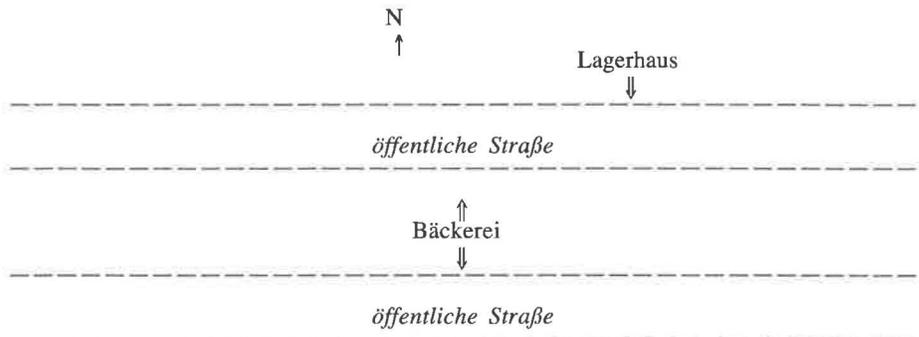
τὸ αἰροῦντί μου μέρος (*l. τὸ αἰροῦν μοι μέρος*): Der Schreiber hatte vielleicht μου geschrieben, weil in der byzantinischen Zeit der Dativ zu verschwinden beginnt.

17. ἐκ τῶν τετραπόδων: Damit sind wohl die Esel gemeint, die beim Mahlen des Mehls den Mahlstein trieben, vielleicht auch Lasttiere, die das Getreide transportierten.

διακατέχειν καὶ πράττειν: Die beiden Verben sind hier in ihrer juristischen Bedeutung zu verstehen: „Beschlagnahme und Zwangsvollstreckung“ des Pfandes. Bei πράττειν ist die waagerechte Haste des ersten τ schwungvoll hochgezogen. Dies deutet einen Apostroph an, der die Doppelkonsonanten kennzeichnet.

18. ἀνεφγμένον δὲ τ[ο]ῦ ἀρτοκοπίου κτλ.: Wir betrachten diesen Passus als eine Apposition zum vorangehenden ταῦτα in Z. 17. Danach steht der Genitiv τ[ο]ῦ ἀρτοκοπίου, obwohl es einfacher gewesen wäre, den Akkusativ von ἀνεφγμένον einfach weiterzuführen.

18–21. Die Bäckerei blickt im Süden und im Norden auf öffentliche Straßen, die beidseitig der Backstube von Osten nach Westen führen; möglicherweise besagt die Tatsache, daß es zwei Türen gibt, etwas über die Größe der Bäckerei. Das Lagerhaus blickt im Süden zu der einen der öffentlichen Straßen. Nach der (allerdings teilweise ergänzten) Lagebeschreibung sieht das Lagerhaus auf den gegenüberliegenden Teil „des vorhergenannten Lagers“ hinaus. Ist also dieses Lagerhaus so groß, daß es mehrere Gebäude zu beiden Seiten der Straße umfaßt? Im Hinblick auf die Größe ägyptischer Städte und Gebäude im 7. Jh. scheint das eher unwahrscheinlich. Unseres Erachtens hat der Schreiber sich geirrt und am Ende der Z. 21 anstelle des ἀρτοκοπεῖον die ἀποθήκη genannt; es sollte heißen, daß das Lagerhaus zu der Bäckerei hin blickt. Das Lagerhaus liegt also nördlich der Bäckerei, an der anderen Seite der Straße. Die Situation läßt sich in folgendem Schema darstellen:



In dieser Skizze sind die beiden Gebäude nicht unmittelbar einander gegenübergestellt, weil wir annehmen, daß der Schreiber das gegebenenfalls erwähnt hätte. Das Lagerhaus könnte selbstverständlich auch links von der Bäckerei liegen.

22. εἰς τὸ ἴδι[ο]ν ἀναστέλεισθαι: Ähnliche Formulierungen mit der medialen Form von ἀναστέλλω in der Bedeutung von „vereinnahmen“ begegnen in P.Abinn. 55, 10 (Ars., 351); P.Flor. III 384, a 37 (Herm., 5. Jh.); P.Cair.Masp. II 67151, 300 (Antin., 545/6).

22–23. Leider haben wir keine Parallele zu unserem Text finden können, die es uns ermöglicht, den in den Lücken verlorengegangenen Text wiederherzustellen. Vielleicht erhält der Gläubiger einen Anteil an der Produktion (ἀρτοποιία)?

23ff. Vermutlich folgte in diesen Zeilen zuerst das Veräußerungsverbot für das Pfand, danach die Unterschriften des Schuldners (samt kurzer Zusammenfassung des Vertrages) und gegebenenfalls einiger Zeugen, schließlich die Unterschrift des Notars. Zu solchen Notarsunterschriften vgl. J. M. Diethart, K. A. Worp, *Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten* (MPER N.S. 16), Wien 1986.

23–25. ἐ[ξ]εῖναι | [μοι ταῦτα πωλεῖν οἰκονομεῖν ὑποτί]θεσθαι ἄχρει συνπλ[η]|[ρώσεως: Die hier gewählte Ergänzung begegnet nirgendwo in genau dieser Form; vgl. aber P.Lond. III 1168, 9 (Herm., 151); P.Mich. V 322a, 41 (Tebtynis, 46) und P.Stras. I 52, 9 (Herm., 44).

Rijks Universiteit Leiden
Papyrologisch Instituut
Witte Singel 29
NL-2311 BG Leiden

Alette V. Bakkers
Anita T. J. Koorn
Ward C. M. Warmoeskerken

